

**Satzung des  
Förder- und Ehemaligen-Vereins  
Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg e. V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Namen:

**„Förder- und Ehemaligen-Verein  
Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg e.V.“.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Trostberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- (3) Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung der Jugendhilfe sowie die mildtätige Hilfe zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht,
  - a) dass das Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg in der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler insbesondere dadurch unterstützt wird,
    - dass der Unterrichtsbetrieb und die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten, wie z. Bsp. Schülerfahrten, Theatergruppen, Arbeitskreise, Schulgarten, etc. finanziell, ideell sowie durch Mithilfe und Sachzuwendungen gefördert werden;
    - dass Lern- und Spielmaterial sowie Materialien für außerunterrichtliche schulische Aktivitäten beschafft wird;
    - dass die Betreuung der Schülerinnen und Schüler finanziell und durch Sachzuwendungen sowie Mithilfe unterstützt wird;

- dass Veranstaltung (mit-) organisiert und durchgeführt werden, die den hier näher bezeichneten Zwecken dienen,
  - dass steuerbegünstigte Spenden für die hier näher bezeichneten Zwecke des Vereins gesammelt werden (auch mit Hilfe der Organisation und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen);
- b) dass durch die Kontaktpflege mit den ehemaligen Mitgliedern der Schulfamilie des Hertzheimer Gymnasiums Trostberg dessen jeweils aktuellen Schüler in ihrer Erziehung und Bildung gefördert werden. Dies geschieht insbesondere durch
- die Versendung des Jahresberichtes des Hertzheimer Gymnasiums Trostberg an die Mitglieder des Vereins zur Darstellung der und Information über die aktuellen Aktivitäten des Gymnasiums;
  - den Austausch von Informationen zu Berufswegen, Praktikumsplätzen, Ausbildungsmöglichkeiten;
  - die Anregung von (nationalen und internationalen) Schüleraustauschprogrammen;
  - die Durchführung von und die Information über Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Workshops etc.;
- c) dass hilfsbedürftige Personen und Personengruppen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sachlich und finanziell unterstützt werden, insbesondere dass im Einzelfall bedürftige Kinder durch Zuwendungen gefördert werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Alle Mittel des Vereins müssen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile an dem Vereinsvermögen.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, zumindest beschränkt geschäftsfähigen (i.S.v. § 106 BGB: ab Vollendung des 7. Lebensjahres) Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch eine Eintrittserklärung in Schrift- oder Textform erworben werden.
- (4) Jedes Mitglied kann mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung hat in Schrift- oder Textform gegenüber dem Verein zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen von Absatz (4) durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes gemäß nachfolgendem Absatz (6).
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr im August im Lastschriftverfahren zu zahlen. Im Geschäftsjahr des Beitritts muss der Beitrag bis zum Ende des Beitrittsmonats für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt werden. Im Jahr des Austritts ist der Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen, unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts bzw. Ausscheidens.

#### **§ 5**

##### **Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Über alle Ausgaben sowie über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **§ 6**

##### **Jahresabrechnung**

- (1) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- (2) Alle 3 Jahre ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung in Schrift- oder Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
  - a) die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung,
  - e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - f) die Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom anwesenden Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Anträge zur Tagungsordnung von Mitgliedern, die vor Versendung der Ladung zur Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden in Schrift- oder Textform eingereicht wurden, sind mit in die Tagungsordnung aufzunehmen, wenn dieser Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens drei Mitgliedern gestellt wurde.
- (9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
- (10) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung i.S.v. vorstehendem Abs. (5) und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in,
  - d) einem/er Beisitzer/in.
- (2) Der/die Beisitzer/in im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) lit. d) wird zum Beginn eines jeden Schuljahres in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirates des Hertzhaier Gymnasiums Trostberg von diesem aus seinem Kreis bestimmt und entsandt, wobei das entsandte Mitglied des Elternbeirates nicht dessen

amtierender Kassier sein darf; solange und soweit keine Bestimmung und Entsendung durch den Elternbeirat im vorstehenden Sinne erfolgt, ist und bleibt der Posten des Beisitzers vakant. Klargestellt wird, dass das entsandte Elternbeiratsmitglied nicht auch Mitglied dieses Vereins zu sein hat.

- (3) Die weiteren drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) lit. a) bis c) werden auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Versammlungsleiter auch eine Wahl des Vorstandes en bloque durchführen darf, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären dreijährigen Amtszeit aus, ist ein Ersatz für die entsprechende Restamtszeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Der Kassierer i.S. des vorstehenden Abs. (1) lit. c) nimmt in Personalunion auch die Funktion des Schriftführers wahr.
- (5) Der 1. Vorsitzenden und der 2. (stellvertretende) Vorsitzenden i.S. des vorstehenden Abs. (1) lit. a) und b) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB stets einzeln.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder erhalten keinen Auslagenersatz.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Sachaufwandsträger des Hertzthaimer-Gymnasiums Trostberg, derzeit also dem Landkreis Traunstein, zu. Dieses Vereinsvermögen muss dann unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger und mildtätiger Weise im Sinne des Vereins für die Belange des Hertzthaimer-Gymnasiums Trostberg, und falls dieses nicht mehr als solches bestehen sollte, für die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe im Landkreis verwendet werden.

**– Ende der Satzung –**